

24. III. 1917

106

Bekanntmachung

über Abgabe von Brot, Mehl, Steckrüben, Mühlensfabrikaten und Marmelade im hamburgischen Stadtgebiet.

1.

Abgabe von Kartoffeln.

In der Woche vom 25. bis 31. März 1917 werden keine Kartoffeln verteilt; daher werden auf die allgemeinen Kartoffelarten Kartoffeln bei den Kleinhändlern auf Grund der Kundenlisten nur noch insoweit abgegeben, als diese Bestände haben, und zwar auf jeden vollen Abschnitt $\frac{1}{2}$, auf jeden halben Abschnitt $\frac{1}{4}$ Pfund.

2.

Abgabe von Brot.

Von Sonnabend, den 24. März, bis Montag, den 26. März darf auf allgemeine Brotarten, von denen bereits Gutscheine über 1000 Gramm Brot abgetrennt sind, kein weiteres Brot verabsolot und entnommen werden. Der Rest der Brotkarte darf erst von Dienstag, den 27. März, an zum Anlauf von Brot verwendet werden.

Von Dienstag, den 27. März, an darf ferner auf die sieben vollen Abschnitte der für die Woche vom 25. bis 31. März geltenden Kartoffelkarte insgesamt 500 Gramm Brot verabsolot und entnommen werden, wenn alle sieben Abschnitte gleichzeitig in einem Stück von der Kartoffelkarte abgetrennt werden. Sind von der Kartoffelkarte einzelne Abschnitte bereits abgetrennt, so dürfen auf jeden der übrigen Abschnitte nur 50 Gramm Brot abgegeben und entnommen werden.

Auf jeden Kartoffelabschnitt der Reichslebensmittelliste für Binnenfahrer dürfen 250 Gramm Brot, auf jeden Kartoffelabschnitt der von den Hafenämtern ausgegebenen Schifferkarte 50 Gramm Brot abgegeben und entnommen werden.

Die Bestimmung, daß auf die über 50 Gramm lautenden Abschnitte der Zusatzbrotarten nur 40 Gramm Brot abgegeben und entnommen werden dürfen, bleibt unverändert.

Auf die zusammenhängenden Vollabschnitte a, b und c der Zusatzkartoffelkarte dürfen insgesamt 500 Gramm Brot abgegeben und entnommen werden, wenn sie gleichzeitig in einem Stücke von der Zusatzkartoffelkarte abgetrennt werden. Die Abgabe von Brot auf einzelne Abschnitte der Zusatzkartoffelkarte ist nicht zulässig.

3.

Abgabe von Mehl.

In der Woche vom 24. bis 30. März dürfen auf jeden mit M bezeichneten Abschnitt der allgemeinen Brotkarte und der Schifferbrotkarte statt 40 Gramm 50 Gramm Mehl abgegeben und entnommen werden. Mehlabchnitte, auf die 50 Gramm Mehl abgegeben sind, sind getrennt von den sonst vereinnahmten Gutscheinen in besonderen Umbüllungen und mit der Bezeichnung „Mehlabchnitte über 50 Gramm“ unter Angabe der Stückzahl an die Kontrollstelle, Kohlböfen 22, einzuliefern.

4.

Abgabe von Steckrüben.

In der Woche vom 24. bis 30. März 1917 dürfen auf Abschnitt E und F der Warenbezugskarte je 3 Pfd. Steckrüben abgegeben und entnommen werden. Von dieser Menge darf an den ersten drei Tagen (vom Sonnabend bis Montag einschließlich) die eine Hälfte und an den letzten vier Tagen die andere Hälfte abgegeben und entnommen werden.

Auf jede Zusatzkartoffelkarte dürfen 3 Pfund Steckrüben abgegeben und entnommen werden, und zwar auf die Abschnitte d, e und f. Der volle Abschnitt gilt über 1 Pfund, der halbe Abschnitt über $\frac{1}{2}$ Pfund.

Die Abschnitte der Kartoffelzusatzkarte, auf die Steckrüben verabsolot sind, sind nach den für die Abgabe der Kartoffelgutscheine geltenden Vorschriften bei der Kartoffelstelle Neuerwall 10, einzureichen.

5.

Abgabe von Mühlensfabrikaten

Von Montag, den 26. März 1917, an dürfen auf den Abschnitt „Mühlensfabrikate“ der Warenbezugskarte 125 Gramm Graupen abgegeben und entnommen werden. Der Preis wird festgesetzt wie folgt:

125 Gramm	8 Pfg.
250	15
375	23
500	30
625	38
750	45
875	53
1000	60
1125	68
1250	75

6.

Abgabe von Marmelade (Kriegsmus) und Speisefirup.

Von Montag, 26. März, ab dürfen auf den Abschnitt „Marmelade“ der für die Woche vom 24. bis zum 30. März gültigen Warenbezugskarte Nr. 6 250 Gramm Kriegsmus oder Speisefirup abgegeben und entnommen werden, solange bei den Kleinhändlern oder Verkaufsstellen der Konsumvereine Bestände vorhanden sind. Sollte bei einzelnen Händlern noch Kunsthonig vorhanden sein, so kann dieser an Stelle von Kriegsmus oder Speisefirup geliefert werden. Unbenutzt gebliebene Marmelade-Abschnitte der Woche vom 17. bis zum 23. März bleiben bis zum 30. März gültig.

Schiffer erhalten vom 26. März ab gegen Vorlage ihrer Lebensmittelkarten auf den Hafenämtern Bezugsscheine, auf welche die in Absatz 1 bezeichnete Menge abgegeben werden darf. Unbenutzt gebliebene Bezugsscheine für die Zeit vom 19. bis zum 23. März bleiben bis zum 30. März gültig.

Die Verkäufer haben die einbehaltenen Abschnitte und Bezugsscheine in der Zeit vom 2. bis zum 7. April ihrem Großhändler in räumlich geschlossenen Umbüllungen einzuliefern. Die Großhändler haben die Umbüllungen ungeöffnet und gesammelt in der Zeit vom 9. bis zum 14. April auf der Zudeckung des Kriegsverorgungsamtes, Börsebrücke 2a, Hochparterre, einzuliefern.

Die Preise sind wie folgt festgesetzt:

bei Abgabe von	Kriegsmus	Speisefirup	ausgewaschen oder in Bappschachteln einwickelbar	Kunsthonig in runden Dosen aus Hartpapier zu je 500 Gramm Reininhalt einschließlich Verpackung	in Gläsern zu je 500 Gramm Reininhalt einschließlich Glas
	ausgeschlossen: Gefäße sind vom Käufer mitzubringen	ausgeschlossen: Gefäße sind vom Käufer mitzubringen	ausgeschlossen: Gefäße sind vom Käufer mitzubringen	ausgeschlossen: Gefäße sind vom Käufer mitzubringen	ausgeschlossen: Gefäße sind vom Käufer mitzubringen
Reinengewicht	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
250 Gramm	28	22	28	—	—
500	55	44	55	60	65
750	83	66	83	—	—
1000	110	88	110	120	130
1250	138	110	138	—	—
1500	165	132	165	180	195
1750	193	154	193	—	—
2000	220	176	220	240	260
2250	248	198	248	—	—
2500	275	220	275	300	325

Die Vorschriften der §§ 5, 7, 8 und 9 der Bekanntmachung des Hamburgischen Kriegsverorgungsamtes vom 17. d. Mts. (Amtsblatt Seite 523) finden entsprechende Anwendung.

Hamburg, den 23. März 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.